

# Richtlinien

für die

Einräumung von ERP-Krediten an die **FORSTWIRTSCHAFT**,  
die durch die Fachkommission beim Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit gemäß ERP-Fonds-Gesetz,  
BGBl.Nr.207/62, in der Fassung der Bundesgesetze  
508/74, 499/89 und 1105/94 entschieden werden.

## A.

Im Bereich der Forstwirtschaft ist zu berücksichtigen, dass neben den betriebswirtschaftlichen Aspekten der langfristigen Erhaltung des Forstbestandes und der Verbesserung des Forstertrages auch die Bestrebungen des Umweltschutzes immer mehr Bedeutung bekommen.

Die Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Der Wald hat gerade in einer überwiegend industriell bestimmten Gesellschaft auch als Erholungsraum eine sehr große Bedeutung. Im Zusammenhang mit dem "Waldsterben" und der notwendigen Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes ergeben sich zusätzliche Investitionserfordernisse.

### I. Förderbare Projekte:

#### 1. Aufforstung:

Die Aufforstung soll nicht nur die Aufforstungslücken nach Katastrophen schließen, sondern auch durch Schaffung neuer Wälder und Verbesserung bestehender eine Erhöhung der Holzproduktion bewirken.

Es werden daher folgende Vorhaben berücksichtigt:

- a) Neuaufforstung von Ödland bzw. landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, die für andere Nutzungen nicht in Betracht kommen;
- b) Bestandesumbau;
- c) Wiederaufforstung von Flächen nach Katastrophenfällen (wie Windwurf, Schnee- und Windbrüche, Hochwasser, Lawinen und Muren, Insekten- und Pilzbefall, Feuer usw.).
- d) Mit der Aufforstung im Zusammenhang stehende Kulturschutz- und -pflfegemaßnahmen für einen Zeitraum bis max. 5 Jahre.

#### 2. Waldaufschließung (Forststraßenbau):

Durch die Aufschließung von Waldgebieten wird erst eine rationelle Bewirtschaftung dieser Wälder und eine entsprechende Holznutzung weiterhin ermöglicht. Im Zusammenhang mit dem "Waldsterben" und der Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes und für die dadurch zwingend notwendigen Nutzungen ist eine ausreichende Aufschließung erforderlich.

Weiters verlangt die zunehmende Mechanisierung der Holzernte die Anlage belastungsfähiger und wetterfester Forststraßen. Auf ökologische und landschaftsgestalterische Gesichtspunkte ist Bedacht zu nehmen.

### **3. Mechanisierung der Holzwerbung und Holzerzeugung:**

In dieser Sparte können Anschaffungen von forstlichen Maschinen und Geräten einschließlich Einrichtungen des Holzhofes sowie Geländefahrzeugen, welche für einen Forstbetrieb zur Holzwerbung und Holzerzeugung erforderlich sind, mit Hilfe von ERP-Mitteln getätigt werden. Ausgenommen von der ERP-Finanzierung sind PKW und Kombiwagen; des weiteren Maschinen für die Holzver- und -bearbeitung in Betrieben, die einem Forstbetrieb angeschlossen sind.

## **II. Nicht förderbare Kosten:**

- 1.) Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten;
- 2.) Bau von Verwaltungsgebäuden, Belegschaftshäusern, Bahnanschlüssen, Haustankstellen u. dgl.;
- 3.) Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern; ferner Reparaturen aller Art;
- 4.) Ankauf von PKW, Kombi, LKW (Lieferwagen und Spezialfahrzeuge sowie Anhänger jeglicher Art; diese Beschränkungen gelten jedoch nicht für der Holzwerbung und Holzerzeugung dienende Spezialfahrzeuge für die Forstwirtschaft);
- 5.) Betriebseigene Bauaufsicht;
- 6.) Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- 7.) Kosten für die Sanierung von Unternehmen;
- 8.) Durch Leasing finanzierte Projekte.

## **B.**

### **Allgemeine Bedingungen:**

#### **1.) Kredithöhe:**

ERP-Forstkredite werden nur ab einer Höhe von € 7.300,-- (rd. S 100.000) im Einzelfall gewährt.

Der Kreditwerber hat zu den gesamten Investitionskosten eine Eigenfinanzierung in der Höhe von mindestens 25 % aus selbst aufzubringenden Eigenmitteln und allfälligen sonstigen Mitteln (Bankkrediten etc.) beizusteuern.

Die Finanzierung des Projektes, einschließlich der Eigenmittel und der sonstigen Mittel, ist konkret aufzuzeigen.

Der ERP-Fonds behält sich vor, aus internationalen Verpflichtungen resultierende Einschränkungen zugesagter Förderungen, falls erforderlich, vorzunehmen. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf die Kumulierung von Förderungen.

## 2.) Investitionsprojekt:

Das dem jeweiligen Kreditantrag zugrundeliegende Investitionsprojekt ist in sachlicher und betragsmäßiger Hinsicht (Finanzierungsübersicht) darzustellen.

Langfristig geplante sogenannte Generalprojekte, deren Durchführung sich auf mehrere Wirtschaftsjahre erstreckt, sind in einzelne, jährlich durchzuführende, jedoch in sich abgeschlossene Vorhaben zu gliedern. Das Generalprojekt ist im Erstantrag aufzuzeigen. Nur im Rahmen dieses Generalprojektes können Kreditanträge, beschränkt auf das einzelne Wirtschaftsjahr, gestellt werden, ohne dass hierdurch dem Kreditwerber ein Anspruch auf weitere Kredite für die folgenden Wirtschaftsjahre im Rahmen des Generalprojektes erwächst.

## 3.) Kreditausnutzungszeitraum:

Der mit dem Kreditwerber gemeinsam festzulegende Ausnutzungszeitraum von einem Kalenderhalbjahr soll innerhalb eines Zeitraumes von eineinhalb Jahren ab Antragstellung liegen. Mit Ende dieser Ausnutzungszeit beginnt die eigentliche Kreditlaufzeit (tilgungsfreier Zeitraum und Tilgungszeit). Für Kulturschutz- und -pflege-maßnahmen kann der Kreditausnutzungszeitraum einschließlich tilgungsfreier Zeit bis 5 Jahre betragen.

## 4.) Kreditlaufzeit:

Die tilgungsfreie Zeit beträgt max. 2 Jahre, bei Aufforstungsprojekten max. 5 Jahre.

Bei Kulturschutz- und -pflagemassnahmen beträgt die tilgungsfreie Zeit einschließlich Kreditausnutzungszeitraum max. 5 Jahre.

Der Tilgungszeitraum beträgt bei

Aufforstung ..... maximal 12 Jahre

Waldaufschließung (Forststraßenbau) ..... maximal 10 Jahre

Mechanisierung der Holzwerbung und Holzerzeugung (Maschinen)..... maximal 5 Jahre.

## 5.) Festlegung des Zinsniveaus:

Um bei sehr starken Marktzinssatzsenkungen bzw. -erhöhungen entsprechend flexibel reagieren zu können, wird dem ERP-Fonds ermöglicht, auch während eines ERP-Wirtschaftsjahres entsprechende Zinssatzanpassungen in den ERP-Programmen vornehmen zu können. Diese neuen Zinskonditionen gelten nur für Kreditzustimmungserklärungen auf der Grundlage der ERP-Richtlinien für das laufende Geschäftsjahr. Damit soll, was letztlich für den Förderungswerber entscheidend ist, eine stabile Entwicklung des Fördereffektes beim ERP-Kredit, des sogenannten Förderbarwertes (= wertmäßige Zinsendifferenz zwischen einem durchschnittlichen Marktzinssatz und dem Zinssatz für den jeweiligen ERP-Kredit) gewährleistet werden.

In diesem Zusammenhang soll folgender Berechnungsmodus angewendet werden:

Basis für die Berechnung des Barwertes für den ERP-Kredit sind die sogenannten Referenzzinssätze. Diese werden zwischen der EU-Kommission und Österreich festgelegt. Falls es zu massiven Änderungen der Marktzinssätze während eines Jahres kommt, so wird der Referenzzinssatz auch im Laufe eines Jahres abgeändert. Um eine möglichst hohe Stabilität des Fördereffektes beim ERP-Kredit zu gewährleisten, soll sich daher auch die Anpassung des ERP-Kreditzinssatzes an der Entwicklung des Referenzzinssatzes orientieren.

Der ERP-Fonds kann daher bei seinen ERP-Programmen im Falle einer Änderung des Referenzzinssatzes um mindestens 0,5 %-Punkte die ERP-Kreditzinssätze für künftige Genehmigungen während des Wirtschaftsjahres entsprechend anpassen. Während der gesamten Laufzeit eines ERP-Kredites gelten die zum Zeitpunkt der Genehmigung festgelegten oder später im Einvernehmen mit dem ERP-Fonds abgeänderten Zinssätze.

Sollten sich die Zinsen auf dem Geld- und Kapitalmarkt wesentlich erhöhen (d.h. die "Sekundärmarktrendite Bund" steigt auf mindestens 11 %) und damit auch der Referenzzinssatz während der Kreditlaufzeit wesentlich steigen, dann können auch für bereits genehmigte ERP-Kredite die Zinssätze auf der Grundlage der ERP-Richtlinien des laufenden Geschäftsjahres entsprechend angepasst werden. Sofern hierüber kein Einvernehmen mit dem Kreditnehmer erzielt wird, steht es jedem Vertragspartner frei, den Kreditvertrag mit einer Frist von drei Monaten aufzukündigen.

**Zinssatz:**

Im Kreditausnutzungszeitraum und in der tilgungsfreien Zeit: 1,5 % p.a. fix  
(für die Sparte Aufforstung einschließlich Kulturschutz- und -pflagemassnahmen: 1 % p.a. fix )

In der Tilgungszeit: sprungfixer Zinssatz.

**Sprungfixer Zinssatz:**

Der Basiszinssatz für den sprungfixen Zinssatz beträgt 4,5 % p.a. (für die Sparte Aufforstung einschließlich Kulturschutz- und -pflagemassnahmen 2,0 % p.a.). Steigt die "Sekundärmarktrendite - Bund" in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten (OeNB/Statistisches Monatsheft) auf 8,5 % oder mehr bzw. auf 10 % oder mehr, so wird ab dem jeweils auf die Veröffentlichung folgenden Quartal ein Verzinsungszuschlag von 1 %-Punkt bzw. 2 %-Punkten (jeweils auf den Basiszinssatz) in Rechnung gestellt. Sinkt die "Sekundärmarktrendite - Bund" in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten (OeNB-Statistisches Monatsheft) unter die vorerwähnten Grenzen, so wird der Verzinsungszuschlag reduziert bzw. nicht mehr verrechnet.

Sinkt die "Sekundärmarktrendite - Bund" in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten (OeNB/Statistisches Monatsheft) unter 6 %, so wird ein Verzinsungsabschlag von 1 %-Punkt (vom Basiszinssatz) in Rechnung gestellt. Steigt die "Sekundärmarktrendite - Bund" in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten (OeNB/Statistisches Monatsheft) wiederum auf 6 % oder mehr, so wird der Verzinsungsabschlag nicht mehr verrechnet.

**6.) Bearbeitungsgebühr:**

Die Bearbeitungsgebühr beträgt 0,9 % der ERP-Kreditsumme und ist bei der ersten Ausnutzung bzw. Teilausnutzung des ERP-Kredites, spätestens jedoch zu Ende der im ERP-Kreditvertrag erstmals vereinbarten geplanten Ausnutzungszeit, fällig.

Sämtliche mit der Kreditgewährung in Zusammenhang stehenden Abgaben sind vom Kreditnehmer zu tragen.

**7.) Sicherheiten:**

Die im Rahmen dieses Verfahrens gewährten ERP-Kredite sind ausreichend sicherzustellen.

**8.) Tilgung:**

Die Rückzahlung der ERP-Kredite hat in Halbjahresraten jeweils per 1.1. und 1.7. jeden Jahres zu erfolgen.

## C.

### **Antragstellung und sonstige Bedingungen:**

#### **1.) Antragsberechtigung:**

Antragsberechtigt sind Besitzer forstwirtschaftlicher Betriebe (Mindest-Waldflächenausmaß von 200 ha), Waldgenossenschaften einschließlich Agrargemeinschaften sowie sonstige einschlägige Gemeinschaftsformen (Mindest-Waldflächenausmaß von 200 ha), die die Gewähr für eine widmungsgemäße Verwendung sowie ordnungsgemäße Sicherstellung, Verzinsung und Rückzahlung der Kredite bieten.

Um die Vorteile der technischen und verwaltungsmäßigen Rationalisierungsmöglichkeiten auch dem Kleinwaldbesitz zu eröffnen, wäre es wünschenswert, dass sich dieser in verstärktem Maße zu geeigneten Gemeinschaftsformen zusammenschließt. Eine ERP-Förderung für derartige Gemeinschaftsformen wird ab einer gemeinsam bewirtschafteten Waldfläche von 200 ha als zielführend angesehen.

Leistungen zu Gunsten von Gebietskörperschaften darf der Fonds gem. § 4 Abs. 3 ERP-Fonds-Gesetz nicht erbringen.

#### **2.) Einreichstelle und Formular:**

ERP-Kreditanträge des Sektors Forstwirtschaft sind unter ausschließlicher Verwendung der bei den ermächtigten Kreditunternehmungen (siehe Punkt C/6 der Richtlinien) aufliegenden Formulare in 3-facher Ausfertigung bei einem dieser Institute einzubringen.

Nur vollständig ausgefüllte, mit sämtlichen Beilagen versehene, rechtsgültig gefertigte und datierte Kreditanträge werden entgegengenommen. Wenn ein Punkt des Antragsformulars nicht zutrifft, so ist dies ebenfalls anzuführen und mit der Bezeichnung "Trifft nicht zu" zu kennzeichnen.

Auf die Einräumung eines ERP-Kredites besteht kein Rechtsanspruch.

Sämtliche Ausfertigungen des Kreditantrages sind stempelfrei.

#### **3.) Zweckbindung:**

Hat die Kreditunternehmung oder der Fonds eine widmungswidrige Verwendung von Kreditmitteln festgestellt, so wird die weitere Flüssigmachung des Kredites eingestellt bzw. der widmungswidrig verwendete Betrag vom Kreditnehmer zurückgefordert. Widmungswidrig verwendete Beträge sind vom Kreditnehmer ab dem Zeitpunkt ihrer Flüssigmachung bis zu ihrer Rückzahlung bzw. widmungsgemäßen Verwendung mit zusätzlich 5 % p.a. zu verzinsen.

#### **4.) Kontrolle:**

Gemäß den Bestimmungen des § 21 des ERP-Fonds-Gesetzes ist der Fonds unbeschadet der Überwachungspflichten der Kreditunternehmungen auch selbst berechtigt, die Beachtung der Richtlinien, die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Kreditverträge, die bestimmungsgemäße Kreditverwendung, das Ausmaß der tatsächlichen Verwendung von Eigenmitteln, weiters den im Kreditantrag versprochenen volkswirtschaftlichen Leistungserfolg und - unter Beiziehung der ermächtigten Kreditunternehmung - die Sicherheit des aushaftenden Kreditteiles zu kontrollieren.

Der Fonds ist berechtigt, zur Durchführung dieser Kontrollen von den Kreditnehmern fallweise oder periodische Berichte, Bilanzen, Erfolgsrechnungen und dergleichen zu verlangen. Kontrollorgane des Fonds, die sich als solche ausweisen, sind befugt, die Verwendung der Kredite an Ort und Stelle zu überprüfen; diesen ist die Einsichtnahme in die Bücher und die hierzu benötigten Belege zu gewähren.

Der Kreditnehmer hat sich schriftlich zu verpflichten, den Kontrollorganen die Überprüfung an Ort und Stelle zu ermöglichen, jede erforderliche Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Rechnungsunterlagen zu gewähren sowie die geforderten Unterlagen zu erbringen.

## 5.) Sonstiges:

Der Kreditnehmer hat das Gleichbehandlungsgesetz (BGBl.Nr. 108/1979; i.d.F. des BGBl.Nr.410/1990) zu beachten und die Aufträge der Gleichbehandlungskommission (darunter ist im wesentlichen die Verhinderung geschlechtsbezogener Diskriminierung am Arbeitsplatz bzw. bei Ausschreibungen desselben zu verstehen) zu berücksichtigen.

## 6.) Befasste ERP-Banken:

Die zur Behandlung der ERP-Kreditträge ermächtigten Kreditunternehmungen erteilen auch weitere Auskünfte über das Verfahren:

Bank Austria Aktiengesellschaft	Vordere Zollamtstraße13, 1030 Wien
Bank für Kärnten und Steiermark AG	St. Veiter-Ring 43, 9020 Klagenfurt
Creditanstalt AG	Schottengasse 6, 1011 Wien
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Graben 21, 1011 Wien
Österreichische Volksbanken AG	Peregringasse 3, 1090 Wien
Pfandbriefstelle der österreichischen Landes- Hypothekenbanken	Brucknerstraße 8, 1040 Wien
Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft	Am Stadtpark 9, 1030 Wien
SKWB Schoellerbank Aktiengesellschaft	Renngasse 3, 1011 Wien
Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck	Sparkassenplatz1, 6021 Innsbruck

## ERP-FONDS